

stinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁵,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienerklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienerklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/119

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)³⁷:

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Burundi, Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

59/119. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 58/93 vom 9. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 30. September 2004³⁹,

in großer Sorge über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf seine Notstands- und Entwicklungsprogramme,

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

³⁹ Ebd., S. viii.

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴¹,

erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

in ernster Sorge über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der fortdauernden Krise in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, die namentlich dazu geführt hat, dass es Tote und Verletzte gab und dass Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen in erheblichem Ausmaß zerstört wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen der Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, im Flüchtlingslager Rafah im Mai 2004 und im Flüchtlingslager Dschabalija im Oktober 2004, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung ausge-setzt waren,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen,

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass seit September 2000 zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Kinder in den Schulen des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkungen, einschließlich der Ausgangssperren, die der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Je-

rusalems auferlegt wurden und die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge hatten und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen haben, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, die Drangsalierung und Einschüchterung der Mitarbeiter des Hilfswerks und die gegen das Hilfswerk erhobenen schweren Anschuldigungen, die sich als unbegründet erwiesen haben, was alles seine Tätigkeit untergräbt und behindert, insbesondere die Fähigkeit, seine grundlegenden Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästina-sensische Befreiungsorganisation⁴³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁴,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der zunehmend schwierigen Bedingungen im Verlauf des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Versammlungsbeschlusses 48/417 vom 10. Dezember 1993, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁵ sowie von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaus-

⁴⁰ Resolution 22 A (I).

⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

⁴² Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁴⁵ A/59/442.

haltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2004-2005⁴⁶ hervorgeht;

5. *erkennt* die Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *begrißt* es, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit am 7. und 8. Juni 2004 in Genf eine Konferenz abgehalten haben, um die Unterstützung für das Hilfswerk zu erhöhen;

7. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷ bei seiner Tätigkeit weiter zu berücksichtigen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten am Amtssitz des Hilfswerks aus Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz beeinträchtigt wurde;

9. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² in vollem Umfang einzuhalten;

10. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰ zu halten;

11. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen, insbesondere während des Berichtszeitraums, entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten;

12. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

14. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusam-

menarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

16. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Angaben über die diesbezüglichen Fortschritte aufzunehmen;

17. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

18. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

RESOLUTION 59/120

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mo-

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/58/13/Add.1).

⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.